

Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlusnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
25.11.2020	5	0	1084	00.06.04

Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Zollikofen wird solarikofen: mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) mit der Solargenossenschaft und weiteren Massnahmen"; Erheblicherklärung

Ausgangslage

Am 27. Mai 2020 wurde folgende Motion eingereicht:

Erstunterzeichner/in: Bruno Vanoni (GFL)

Mitunterzeichnende: Beat Koch (GFL), Michael Fust (SP), Andreas Buser (GLP), Marceline Stettler (parteilos/GFL), André Tschanz (EVP), Patrick Heimann (FDP)

"Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, zur verstärkten Förderung der Sonnenenergie-Nutzung in Zollikofen folgende Massnahmen zu prüfen, in eigener Kompetenz umzusetzen bzw. – soweit erforderlich – dem Grossen Gemeinderat zu beantragen:

- 1. Die Gemeinde vereinbart mit der Solargenossenschaft Zollikofen einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), um deren Solarstrom-Produktion auf Gemeindeliegenschaften möglichst weitgehend selbst zu nutzen und so möglichst viel Solarstrom zu den attraktiveren ZEV-Preisbedingungen verwenden zu können.*
- 2. Die Gemeinde unterstützt die Solargenossenschaft Zollikofen zumindest beratend und mit personellen Ressourcen bei der Erstellung neuer Anlagen auf weiteren Gebäuden der Gemeinde und auf Liegenschaften von Dritten, die entsprechende Flächen zur Verfügung stellen.*
- 3. Die Gemeinde verstärkt ihre Anstrengungen zur Information und Beratung privater Liegenschaftsbesitzenden, damit das grosse Potenzial der Sonnenenergie in Zollikofen rascher und besser ausgenutzt werden kann.*
- 4. Die Gemeinde prüft und schafft gegebenenfalls Anreize für private Investitionen in Solaranlagen, beispielsweise durch einen befristeten (Teil-)Erlass der Liegenschaftssteuer für Gebäude, auf denen bedeutende Anlagen zur Gewinnung von Solarwärme und Solarstrom installiert werden. Anreize sind durch ergänzende Regelungen für den Steuerhaushalt möglichst neutral auszugestalten.*

Begründung:

Seit bald 30 Jahren produziert die Solargenossenschaft Zollikofen auf gemeindeeigenen Dächern klimaschonenden Solarstrom. Die Gemeinde Zollikofen ist im Leitungsgremium der Genossenschaft prominent mit (ehemaligen und aktuellen) Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung vertreten. Dank grossem ehrenamtlichem Engagement konnte die Genossenschaft mit dem Erlös früherer Solarstrom-Verkäufe ihre Produktionsanlagen schrittweise erweitern. Die überparteiliche Klimagruppe des GGR hat sich bei der Solargenossenschaft erkundigt, wie ihre Bemühungen unterstützt werden könnten. Dies ergab Ausgangspunkte für die Erarbeitung dieser Motion.

Seit dem Bau der grossen Photovoltaik-Anlage (PV) auf dem Alten Lehrerhaus (Wahlackerstrasse 25, Schulareal Zentral) können jährlich zwischen 40'000 und 45'000 kWh Solarstrom produziert werden. Ein Teil davon findet aber keine Käufer/-innen, die bereit sind, der Solargenossenschaft ausserhalb ihrer normalen BKW-Stromrechnung einen Aufpreis zu bezahlen, mit dem weitere Investitionen in neue

PV-Anlagen finanziert werden könnten. Der nicht auf diese Weise direkt verkaufte Strom muss deshalb zu schlechten finanziellen Bedingungen ins Stromnetz der BKW eingespiessen werden.

Das bisherige Verkaufsmodell der Solargenossenschaft (direkter Verkauf bestimmter Mengen an Private) könnte dank geänderter Rechtslage durch ein neues, für alle Beteiligten attraktiveres Modell abgelöst werden: durch einen sogenannten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). In diesem Rahmen könnte die Gemeinde künftig den Solarstrom von den PV-Anlagen auf ihren Dächern für den Eigenverbrauch beziehen, was kostengünstiger wäre als der Solarstrom-Kauf aus dem BKW-Netz. Die Solargenossenschaft könnte dadurch bessere Erlöse erzielen und schneller weitere PV-Anlagen realisieren – auf gemeindeeigenen Dächern oder auch auf privaten Liegenschaften, mit deren Besitzenden dann separate ZEV vereinbart werden könnten. Auf diese Weise liesse sich die Nutzung der Sonnenenergie rascher vorantreiben und das riesige Potenzial für die Solarstrom-Produktion in Zollikofen zielstrebig ausnutzen. Falls ein ZEV nicht möglich sein sollte, ist die Ertragssituation der PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Dächern möglichst anderweitig zu verbessern.

Im Richtplan Energie, den der Gemeinderat am 12.12.2016 beschlossen hat, wird das Potenzial auf dem Gemeindegebiet von Zollikofen auf 11 GWh Solarstrom pro Jahr beziffert, was ungefähr 18 Prozent des Stromverbrauchs in Zollikofen entspricht. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat aufgrund der Analyse sämtlicher Dächer und Fassaden ein mindestens viermal so grosses Potenzial berechnet: 44,3 GWh allein auf Zollikofens Dächern bzw. gar 64,7 GWh, wenn auch geeignete Fassaden für die Solarstrom-Produktion genutzt werden (siehe: www.sonnendach.ch). Damit könnte der Strombedarf Zollikofens (übers Jahr gerechnet) vollständig gedeckt werden. 30 bis 50 GWh Solarstrom pro Jahr wären auch möglich, wenn ein Teil der Dachflächen statt mit PV-Anlagen mit Sonnenkollektoren zur Nutzung von Solarwärme bedeckt würde.

Es liegt auf der Hand, dass verstärkte Anstrengungen nötig sind, um nur schon einen Bruchteil dieses gewaltigen Potenzials ausschöpfen zu können. Mit einer ZEV-Partnerschaft mit der Solargenossenschaft (Motionsforderung 1) könnte die Gemeinde Zollikofen beispielhaft aufzeigen, dass sich die Produktion von Solarstrom zum Eigenverbrauch lohnt, und gleichzeitig den Zubau neuer PV-Anlagen fördern. Konkret könnte die Gemeinde die Solargenossenschaft auch unterstützen, indem sie eine Broschüre der Solargenossenschaft (inkl. Strom-Preisvergleich) ins Willkommens-Dossier der Gemeinde aufnimmt und so Jahr für Jahr mehrere Hundert Neuzuziehende auf das Solarstrom-Angebot Zollikofens aufmerksam macht.

Mit fachlicher und personeller Unterstützung (Motionsforderung 2) könnte die Gemeinde die Genossenschaft besser in die Lage versetzen, interessierte Liegenschaftsbesitzende bei der Nutzung ihrer Dachflächen für die Solarstrom-Produktion zu unterstützen. Mit verstärkter Information und Beratung (Motionsforderung 3), wie sie auch das Massnahmenblatt M13 des Energierichtplans gebietet, könnte die Gemeinde selber weitere Hausbesitzende und Firmen für den Bau eigener PV-Anlagen für den preislich attraktiven Eigengebrauch gewinnen.

Solange weiterhin Zweifel an der Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen kursieren, sind auch finanzielle Anreize für Investitionen in solche Anlagen in Betracht zu ziehen (Motionsforderung 4). Zollikofen könnte sich dabei an Förderprogrammen anderer Gemeinden orientieren oder auch innovative Wege beschreiten. Prüfwert wäre zum Beispiel im Sinne von Lenkungsabgaben der teilweise oder vollständige, aber stets befristete Erlass der Liegenschaftssteuer als Anreiz für Solarinvestitionen: Der Steuererlass bzw. die Steuerermässigung könnte während einer bestimmten Anzahl Jahre gewährt werden für Liegenschaften, auf denen in vorgängig zu bestimmendem Ausmass PV-Anlagen gebaut und betrieben werden. Die Gemeinden sind frei, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen oder nicht, und regeln diese fakultative Gemeindesteuer in eigenen Reglementen. Weil der Steuersatz jährlich von den Gemeinden festgelegt werden kann, könnten Einnahmehausfälle durch eine Anpassung des Steuersatzes kompensiert werden. Solche Regelungen sollten nicht der Beschaffung von Mehreinnahmen dienen, sondern sich im Endeffekt für den Steuerhaushalt der Gemeinde möglichst neutral auswirken.

Hinweis: Die Unterzeichnenden der Motion arbeiten in der überparteilichen Klimagruppe des GGR mit."

Antwort

Allgemein zur Förderung von Solarstrom durch die Gemeinde

Auf Anfang 2018 wurde die Förderung für Solarstrom grundlegend umgestellt. Photovoltaikanlagen aller Grössen werden in der ganzen Schweiz durch die Einmalvergütung (EIV) gefördert. Diese deckt höchstens 30 % der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen ab. Konkret werden ein Grundbeitrag und ein Leistungsbeitrag pro installiertem kW vergütet. Je nach Grösse der Anlage muss für den Erhalt der Förderung unterschiedlich vorgegangen werden:

- Einmalvergütung für kleine Anlagen (KLEIV), weniger als 100 Kilowatt. Die Förderung kann erst nach erfolgter Inbetriebnahme beantragt werden. Auch grössere Anlagen können die KLEIV beanspruchen, wobei die installierte Leistung über 99.9 kW nicht gefördert wird.
- Einmalvergütung für grosse Anlagen (GREIV) ab 100 Kilowatt: Die Anlage muss nicht vor dem Vorliegen einer Förderzusage erstellt werden. Bei Neuanmeldungen liegt die Wartezeit bei weniger als 3 Jahren.¹

Der Kanton Bern fördert zudem Photovoltaikanlagen indirekt. So können die Investitionskosten in der Steuererklärung als Liegenschafts-Unterhaltskosten zu 100 Prozent in Abzug gebracht werden. Zudem sind die meisten Anlagen baubewilligungsfrei.

Auf Grund dieser bestehenden Förderinstrumente haben sich der Gemeinderat und bisher auch der Grosse Gemeinderat gegen die Einführung eines kommunalen Förderprogramms ausgesprochen. Auch der Richtplan Energie sieht keine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde vor.

Hingegen unterstützt die Gemeinde die Produktion von Solarstrom auf andere Weise. Der Solargenossenschaft Zollikofen werden die Dächer der Gemeindeverwaltung und des alten Lehrerhauses (JUFO) kostenlos zur Verfügung gestellt und einen Teil dieses Stroms kauft die Gemeinde ein.

Zurzeit läuft eine Machbarkeitsanalyse für Solarstrom auf Gemeindeliegenschaften mit dem Ziel das Potenzial in der Gemeinde zu kennen und zu nutzen. Der Grosse Gemeinderat hat entschieden, dass der Neubau Schulraumerweiterung Oberdorf im Minergie-P Standard erstellt wird; dies bedingt eine Photovoltaikanlage. Verschiedene Informationsanlässe zum Thema wurden bereits durchgeführt und die Bauverwaltung steht für Auskünfte zur Verfügung.

Ab dem kommenden Jahr werden zudem Beratungen bei der Energieberatungsstelle durch die Gemeinde zu 50 Prozent subventioniert.

Antrag 1: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Mit dem ZEV können sich neben Mehrfamilienhäusern auch mehrere aneinandergrenzende Grundstücke zusammenschliessen und gegenüber dem Energieversorger als ein Kunde auftreten. Damit kann der Eigenverbrauch an Solarstrom erhöht und wirtschaftlich interessanter gestaltet werden. Dazu muss allerdings auch ein gemeinsamer Hausanschluss der Stromzuleitung vorhanden sein oder geschaffen werden. ZEV bringen vor allem bei Neubauten und bestehenden Mehrfamilienhausbauten wirtschaftliche Vorteile.

Die Solargenossenschaft betreibt Photovoltaikanlagen auf zwei Gemeindeliegenschaften. Für einen ZEV bei der Gemeindeverwaltung kämen die Abdankungshalle und die Kindertagesstätte in Frage. Bei der Anlage auf dem "alten Lehrerhaus" an der Wahlackerstrasse die übrigen Schulbauten auf dem Areal Oberdorf. Bei allen diesen Liegenschaften bestehen aber eigenständige Hausanschlussleitungen und Elektroinstallationen. Damit ein ZEV realisiert werden könnte, müssten die Gebäude neu mit Stromleitungen verbunden werden. Dies führte zu Kosten von mehreren tausend Franken (Grabarbeiten, Stromleitungen, Hausanschluss, Zähler) pro anzuschliessendem Gebäude. Dies steht in einem Missverhältnis zu den Kosten, welche durch den Eigenverbrauch eingespart werden könnten.

Stehen ohnehin Anpassungen an der Elektroinstallation an, wird selbstverständlich die Möglichkeit eines ZEV geprüft. So ist beispielsweise vorgesehen, die geplante Solaranlage auf dem Neubau Schulraumerweiterung direkt mit dem Zentralschulhaus zu verbinden.

¹ Quelle: swissolar.ch

Antrag 2: Beratung Solargenossenschaft Zollikofen

Die Gemeinde stand und steht gerne für die Beratung der Solargenossenschaft Zollikofen zur Verfügung.

Antrag 3: Information und Beratung Privater

Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits heute private Liegenschaftsbesitzer. Neben der Information der bewilligungstechnischen Bedingungen wird dabei in erster Linie auf die bestehenden Online-Tools für Solarberechnungen, auf die Förderinstrumente und auf die privaten Dienstleister verwiesen. Eine weitergehende Beratung ist nicht möglich, da das technische Wissen betreffend Solaranlagen nur beschränkt vorhanden ist.

Im Weiteren können Bürgerinnen und Bürger von Zollikofen die Beratungen der Energieberatungsstelle Bern-Mittelland in Anspruch nehmen.

Antrag 4: Anreize für private Investoren prüfen und schaffen

Ein kommunales Förderprogramm ist, wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, nicht vorgesehen. Ein Erlass der Liegenschaftssteuer ist nicht möglich. Gemäss Steuergesetz² des Kantons Bern können Gemeinden eine Liegenschaftssteuer (Art. 258 ff StG) erheben. Diese wird zusammen mit dem Beschluss über das Budget jährlich festgesetzt. Der Steuersatz gilt für alle Liegenschaftsbesitzer; eine Differenzierung ist nicht möglich. Eine Ausnahme von der Steuerpflicht ist ebenfalls nicht anwendbar, da die Ausnahmen abschliessend aufgelistet sind. Liegenschaften mit Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien gehören nicht dazu.

Einen Erlass der Liegenschaftssteuer kann die Gemeinde für Solaranlagen nicht generell gewähren. Steuererlasse können nur individuell-konkret betrachtet werden und müssen mit einer erheblichen Härte (Art. 240 StG) verbunden sein.

Fazit

Die Umsetzung von Antrag 1 (ZEV) der Motion erachtet der Gemeinderat aus wirtschaftlichen Gründen als nicht sinnvoll. Die Anträge 2 und 3 werden bereits heute durch die Gemeinde umgesetzt. Ein Erlass der Liegenschaftssteuer ist schon aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Zudem wird der Bau von Solaranlagen wie eingangs erwähnt bereits heute steuerlich begünstigt.

Antrag Gemeinderat

Die Motion Bruno Vanoni (GFL) und Mitunterzeichnende betreffend "Zollikofen wird solarikofen: mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) mit der Solargenossenschaft und weiteren Massnahmen" wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 26. Oktober 2020

Zuständigkeiten:

Departement: Bau und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Beat Baumann

² Steuergesetz des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11)